

Leitziel Inklusion und daraus erwachsende Herausforderungen für die Gebärdensprachgemeinschaft

VON ULRICH HASE

Der Verfasser setzt sich im ersten Teil dieses Beitrags mit der Bedeutung von Inklusion im Bezugsrahmen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK) auseinander. Nach einer Abgrenzung von „Inklusion“ gegenüber „Integration“ benennt er Maßnahmen zur Umsetzung von Inklusion in Deutschland und geht in einer kritischen Betrachtung auf Konfliktfelder ein.

Im zweiten Teil des Beitrags werden spezielle Zielsetzungen der BRK zur Situation von Menschen mit Hörbehinderung skizziert und Spannungsfelder zwischen Inklusion und Gebärdensprachgemeinschaft betrachtet. Hieran schließt sich eine Auseinandersetzung mit der Fragestellung an, welche besonderen Herausforderungen sich hieraus zur Umsetzung von Inklusion ableiten lassen.

1. Inklusion von Menschen mit Behinderung

1.1. Leitziel Inklusion

Inklusion zielt darauf, dass alle Menschen, unabhängig davon, ob sie sich von einer Mehrheit unterscheiden, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Alter, Migrationshintergrund, Sexualität, Religion und Behinderung sollen keine Gründe zur Aussonderung sein, sondern sind im Sinne von Vielfalt („diversity“) als Bereicherung von Gesellschaft willkommen.

Der Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen

im Jahre 2001, Vorschläge für ein umfassendes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von weltweit schätzungsweise 650 Millionen Menschen mit Behinderung zu entwickeln, hat in Deutschland den entscheidenden Anstoß dazu gegeben, dass das Leitziel Inklusion im Hinblick auf die Situation von Men-

Integration fokussiert Menschen mit Behinderung mit dem Ziel, deren Eingliederung in die Gesellschaft durch individuelle Maßnahmen zu erreichen. Erfolge von Integrationsmaßnahmen sind in Abhängigkeit von vielfältigen gesellschaftlichen aber auch individuellen Faktoren sehr unterschiedlich. Dass Integrationsbemühungen an Grenzen sto-

„Voraussetzungen zum Gelingen von Inklusion sind nicht nur die Umsetzung bisher bekannter Ziele wie Barrierefreiheit, selbstbestimmte Teilhabe oder Partizipation von Menschen mit Behinderung. Wesentliches Merkmal von Inklusion ist, dass sie gerade dort geschehen soll, wo sich alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, begegnen.“

schen mit Behinderung zunehmend diskutiert wird und an Bedeutung gewinnt. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK) wurde im Dezember 2008 durch den Bundestag ratifiziert und ist im März 2009 in Kraft getreten. Sie gilt nicht nur für den Bund, sondern darüber hinaus für „alle Teile eines Bundesstaates“ (Art. 4 Abs. 5 BRK), also auch für Länder und Kommunen.

1.2. Inklusion versus Integration

Für die Situation von Menschen mit Behinderung hat Inklusion gerade in ihrer Abgrenzung gegenüber Integration besondere Bedeutung. Denn während sich Integration unmittelbar dem behinderten Menschen zuwendet, hat Inklusion die Gesellschaft im Blick.

ßen, machen Menschen mit Behinderung deutlich, indem sie immer wieder auf Barrieren in der Umwelt hinweisen. Integration wird auch durch das Verhalten ‚nicht behinderter‘ Menschen erschwert. Der Slogan „Wir sind nicht behindert – wir werden behindert“ sowie der Eindruck vieler Menschen mit Behinderung, aufgrund von ‚Barrieren in den Köpfen‘ ausgeschlossen zu werden, spiegeln dies wider. Spezialeinrichtungen für Menschen mit Behinderung wie z. B. Förderzentren/Sonderschulen, Wohnheime oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung weisen darüber hinaus auf Grenzen von Integration.

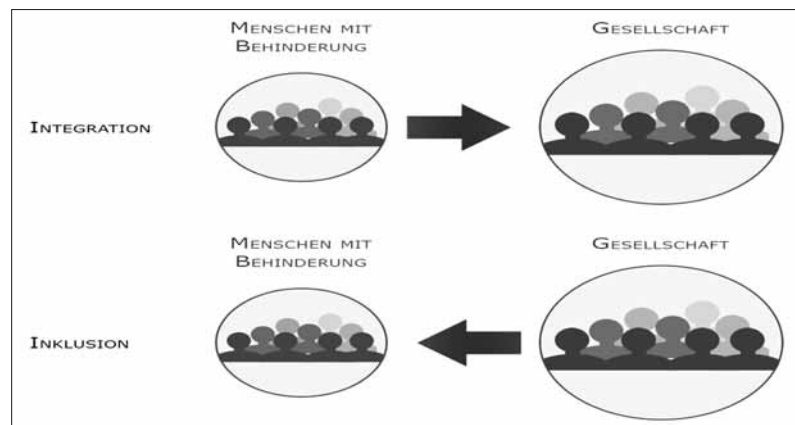
Inklusion nimmt hingegen die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit ins Visier. Sie beabsichtigt einen gesellschaftlichen Wandlungsprozess und

betrachtet die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen. Die Gesellschaft soll sich gegenüber Menschen mit Behinderung öffnen und die entsprechenden Voraussetzungen zur Teilhabe schaffen. Voraussetzungen zum Gelingen von Inklusion sind nicht nur die Umsetzung bisher bekannter Ziele wie Barrierefreiheit, selbstbestimmte Teilhabe oder Partizipation von Menschen mit Behinderung. Wesentliches Merkmal von Inklusion ist, dass sie gerade dort geschehen soll, wo sich alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, begegnen.

Auch wenn der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hierzu einschränkt, dass „eine inklusive Ausrichtung nicht den Verzicht auf spezialisierte Angebote meint, sondern darauf zielt, dass Leistungsträger und Leistungserbringer eine grundsätzliche Offenheit für die Vielfalt und Vielschichtigkeit der Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer haben“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2011, 8), kann doch festgestellt werden: Spezielle Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erfüllen als Sondereinrichtungen die zuletzt genannte Voraussetzung von Inklusion, dass sich hier alle Menschen mit und ohne Behinderung begegnen, nicht und stehen folglich auf dem Prüfstand.

Eine weitere Konsequenz des Leitziels Inklusion: Deren Umsetzung soll in einer Weise gelingen, dass individuelle Integrationsbemühungen an Bedeutung verlieren.

Die Auffassung, Inklusion würde Integration ergänzen, ist nach dem vorliegenden Verständnis von Inklusion genauso wenig zutreffend, wie



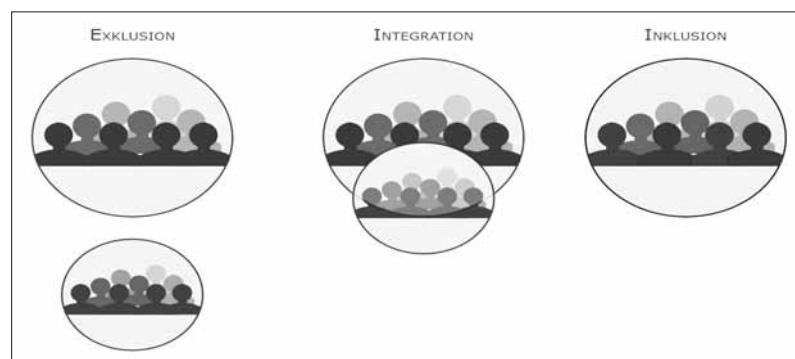
◀ Abb. 1

die Auffassung, Inklusion und Integration stünden gleichberechtigt nebeneinander. Vielmehr wird eine anhaltende Notwendigkeit zur Integration zum Gradmesser des Gelingens von Inklusion, zum Indiz dafür, ob Inklusion womöglich erfolglos verlaufen ist. Gerade in dieser sich von Integration distanzierenden Sichtweise zur Gestaltung der Situation von Menschen mit Behinderung liegt der wesentliche Aspekt von Inklusion und des hieraus resultierenden Paradigmenwechsels.

Die Abbildungen 1 und 2 veranschaulichen bisher Ausgeführtes. Während bei Integration die Bewegung des/der Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft gemeint

ist, stellt Inklusion einen umgekehrten Prozess im Sinne einer Öffnung der Gesellschaft gegenüber Menschen mit Behinderung (vgl. Abb. 1) dar. Diese Öffnung soll in einer Weise geschehen, dass alle Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – am gesellschaftlichen Wandlungsprozess beteiligt sind.

Im Ergebnis sollen Menschen mit Behinderung nicht (mehr) außerhalb der Gesellschaft (Exklusion) stehen (vgl. Abb. 2). Sie leben, arbeiten und gestalten ihre Freizeit nach Verwirklichung von Inklusion gemeinsam mit allen anderen als gleichberechtigte Mitglieder der Gesamtgesellschaft. Das Bild zur Integration führt vor Augen, dass nicht alle Menschen



◀ Abb. 2

mit Behinderung erfolgreich integriert sind. Außerdem weist es auf die Bedeutung von Spezialeinrichtungen für Gruppen von Menschen mit Behinderung hin.

1.3. BRK und Inklusion

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK) hat das Ziel, den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, zu schützen und zu fördern und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (Art. 1 Abs. 1 BRK). Die Definition des Personenkreises Menschen mit Behinderung (Art. 1 Abs. 2 BRK) beinhaltet Wechselwirkungen mit verschiedenen Barrieren, die an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Hieraus folgt: Das Ausmaß von Behinderung ist abhängig davon, wie es der Gesellschaft gelingt, Barrieren abzubauen. So verringert sich z. B. Behinderung bei Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, wenn alle Gebäude und öffentlichen Verkehrsmittel für sie zugänglich sind. In ihren allgemeinen Grundsätzen (Art. 3 c und d) stellt die BRK die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft heraus, betont die Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderung und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt. Diesen Grundsätzen entsprechend benennt sie allgemeine Verpflichtungen (Art. 4) und geht in den folgenden Artikeln auf Bereiche wie z. B. Bewusstseinsbildung (Art. 8), Zugänglichkeit (Art. 9), Recht auf Leben (Art. 10) oder gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

„Richtungsweisend ist der dynamische Behinderungsbegriff (Art. 1 Abs. 2 BRK), indem dieser in Übereinstimmung mit dem bekannten Slogan ‚Wir sind nicht behindert – wir werden behindert‘ das Ausmaß von Behinderung in unmittelbaren Zusammenhang damit stellt, wie es der Gesellschaft gelingt, die durch die BRK geforderten Rahmenbedingungen zu realisieren.“

ein, in denen sie Handlungsbedarf der Staaten deutlich macht.

Die BRK zielt durch ihre Forderung an die Vertragsstaaten, Rahmenbedingungen zur Teilhabe zu schaffen, unmittelbar auf einen gesellschaftlichen Veränderungsprozess und daher im beschriebenen Sinne (1.2) auf Inklusion. Es ist folglich durchaus richtig, die BRK als eine „Inklusions-Konvention“ zu verstehen.

Richtungsweisend ist der dynamische Behinderungsbegriff (Art. 1 Abs. 2 BRK), indem dieser in Übereinstimmung mit dem bekannten Slogan „Wir sind nicht behindert – wir werden behindert“ das Ausmaß von Behinderung in unmittelbaren Zusammenhang damit stellt, wie es der Gesellschaft gelingt, die durch die BRK geforderten Rahmenbedingungen zu realisieren. Eine Verbesserung solcher Rahmenbedingungen würde konsequenterweise Behinderungen mit der Folge zurückführen, dass individuelle Nachteilsausgleiche für von Behinderung betroffene Menschen an Bedeutung verlören. Denn, um ein Beispiel zur Situation von Menschen mit Hörbehinderung zu nennen, wenn Akteure des gesellschaftlichen Lebens inklusiv handeln, indem sie zu Veranstaltungen die Bereitstellung von Gebärdensprach- oder Schriftsprach-DolmetscherInnen si-

cherstellen und finanzieren, obliegt es nicht mehr dem einzelnen hörbehinderten Menschen, Dolmetschkosten über jeweils zuständige Kostenträger zu beantragen und Dolmetscher zu organisieren.

1.4. Konsequenzen für die Situation von Menschen mit Behinderung in Deutschland

Im Rahmen der Ratifizierung der BRK kam es zu einer Auseinandersetzung um die treffende bzw. nicht treffende Übersetzung von „inclusion“ (englisch) mit „Integration“ (deutsch). Diese Diskussion spiegelt wider, dass den Akteuren aus Politik und Verwaltung das beschriebene Konzept von Inklusion und der daraus entstehende Handlungsbedarf nicht gegenwärtig sind oder sogar im Bewusstsein deren Tragweite nicht gewollt waren. Gleichwohl ist mit der BRK und der gleichzeitigen Ratifizierung des Fakultativprotokolls, das auf nationaler wie internationaler Ebene Kontroll- und Qualitätsmechanismen zur Umsetzung der BRK auf den Weg gebracht hat, ein großer politischer Handlungsdruck entstanden. So wird durchaus ein verstärktes Bemühen um eine Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung deutlich. Dennoch drängt sich nicht

selten der Eindruck auf, dass bisherige Wege zur Gestaltung der Situation von Menschen mit Behinderung vom Grundsatz her beibehalten werden und lediglich das bisherige Etikett „Integration“ gegen das Etikett „Inklusion“ ausgetauscht wird. Auf diese Weise wird jedoch nicht das originäre Ziel der Inklusion, eine gesellschaftliche Veränderung zu bewirken, erreicht. Dass eine trennscharfe Differenzierung zwischen Inklusion und Integration in der Umset-

„Übergang Schule – Beruf“ in Schleswig-Holstein, das mit dem Ziel eingerichtet wurde, jungen Menschen mit Behinderung in Förderzentren/Sonderschulen Perspektiven auf dem ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen und auf diese Weise z. B. bei Menschen mit geistigen Behinderungen den häufig ‚automatischen‘ Übergang vom Förderzentrum zur Werkstatt zu unterbrechen. Zum Bereich Wohnen werden immer mehr Modelle für ambulantes Wohnen von Menschen mit

der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung mit der bereits in der Jugendhilfe etablierten Sozialraumorientierung. „Sozialraumorientierung“ stellt eine Methode dar, die dem Ziel der Inklusion unmittelbar entspricht. Denn bei diesem Ansatz sozialer Arbeit steht nicht der einzelne Klient mit Behinderung, sondern die soziale Gemeinschaft (der Sozialraum) im Fokus. Da es „an einem gemeinsamen Verständnis aller Akteure von dem, was einen inklusiven Sozialraum ausmacht, fehlt“, hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hierzu Eckpunkte vorgelegt. Danach wird inklusiver Sozialraum als „ein barrierefreies Umfeld“ verstanden, „das alle Menschen mit und ohne Behinderung, alte und junge Menschen, Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund selbstbestimmt nutzen und mitgestalten können“. „Zur Schaffung inklusiver Sozialräume braucht es einer gemeinsamen Strategie aller Akteure vor Ort.“ Hierzu wird ein „Inklusions-Mainstreaming“ für erforderlich gehalten, „in dem sämtliche Vorhaben und Prozesse auf örtlicher Ebene in Bezug auf inklusionsfördernde und/oder -hemmende Aspekte überprüft werden“ und es wird die Bedeutung von „bewusstseinsbildenden Maßnahmen“ herausgestellt (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2011, 4 ff.).

DZ 92 12

511

„Dennoch drängt sich nicht selten der Eindruck auf, dass bisherige Wege zur Gestaltung der Situation von Menschen mit Behinderung vom Grundsatz her beibehalten werden und lediglich das bisherige Etikett ‚Integration‘ gegen das Etikett ‚Inklusion‘ ausgetauscht wird.“

zung oftmals schwer zu realisieren ist, zeigen Entwicklungen der letzten Jahre, die isoliert betrachtet als Integrationsmaßnahmen zu werten sind, aber dennoch für die Verwirklichung von Inklusion Bedeutung haben. So vollzieht sich zur Situation von Menschen mit Behinderung ein Wandel von der einrichtungsbezogenen zur personenzentrierten Hilfe, indem „der Teilhabebedarf individuell, bedarfsgerecht und umfassend auf der Basis eines differenzierten Leistungsspektrums gedeckt werden soll“ (Bund-Länder-Arbeitsgruppe 2010). Bemühungen werden intensiviert, Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, sowie die Anzahl der Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung zurückzuführen. Erwähnt sei hier das Projekt

Behinderung entwickelt. Bundesweit ist darüber hinaus feststellbar, dass die gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern vorangetrieben wird, statt behinderte Schülerinnen und Schüler weiterhin in Förderzentren zu beschulen.

Hingewiesen sei hier auch auf vielfältige Bestrebungen unterschiedlicher gesellschaftlicher Instanzen, z. B. von Kommunen, sich inklusiv auszurichten. Zahlreiche interessante Beispiele für innovative Wege zu einer inklusiven Weiterentwicklung finden sich auch auf der Inklusionslandkarte des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (vgl. <http://www.inklusionslandkarte.de> (26.09.2012)).

Die Sozialhilfeträger befassen sich aktuell zur Weiterentwicklung

1.5. Kritische Betrachtung

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. strebt zu Recht ein Konzept der Sozialraumorientierung (vgl. 1.4) an, das Maßnahmen zur öffentlichen Akzeptanz von Menschen mit Behinderung einschließt. Denn bisher ist die Tendenz

feststellbar, dass Systeme der Versorgung von Menschen mit Behinderung lediglich angepasst oder verändert werden, während Aktionen, die unmittelbar auf eine Bewusstseinsänderung in der Gesellschaft zielen, eher selten zu finden sind.

Dies erweckt den Eindruck des Vertrauens darauf, dass es schon durch das Herstellen von räumlicher Nähe zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu nachhaltigen Veränderungen von Einstellungen sowie zu der Einsicht kommen wird, dass entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen oder ausgebaut werden müssen und dafür trotz nach wie vor knapper finanzieller Ressourcen der öffentlichen Hand zusätzliche Ausgaben notwendig sind. Kritisch zu betrachten ist es in diesem Zusammenhang auch, wenn nach wie vor Ministerien oder Verwaltungen trotz der BRK als in Deutschland geltendem Recht dazu tendieren, in ihre originären Zuständigkeiten fallende Angelegenheiten an Instanzen der Behindertenhilfe zu verweisen,

schnittsaufgabe realisieren. Denn Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und geht daher nicht nur Sozialministerien, sondern alle Ministerien im Hinblick auf viele Bereiche wie Kultur, Bildung, Arbeit, Bauen oder Verkehr an.

Dass das Erreichen eines Bewusstseinswandels in der Gesellschaft ein genauso langwieriger wie schwer umzusetzender Prozess ist, zeigen auch Erfahrungen zur Inklusion im Hinblick auf Menschen mit Migrationshintergrund der letzten Jahrzehnte, die bisher wenig Anlass zu Optimismus gaben. So ist unbedingt zu vermeiden, dass Menschen mit Behinderung zunehmend über eine falsch verstandene „Inklusion“ in eine Gesellschaft rücken, die diese nicht nachhaltig im Sinne der Idealvorstellung „für Vielfalt offene Gesellschaft“ akzeptiert und sich hierdurch ungeahnte Konfliktpotenziale ergeben. Denn es hat erhebliche negative Folgen z. B. für Menschen mit geistigen Behinderungen, wenn diese in ambulanten Wohnformen in Nähe zu

fassen, auf welche Weise Tendenzen zur Aussonderung, für die es verschiedene psychologische Erklärungsmodelle (genannt seien Angst oder Gruppenverhalten) gibt, vermieden oder abgebaut werden können. Dies ist auch im Sinne der Urheber der BRK, die in Art. 8 BRK auf Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung drängen. Zu Recht weist der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. in seinen oben genannten Eckpunkten darauf hin, dass „Vernachlässigungen und Ausgrenzungen als Folge missglückter Inklusion zu aufwendigen und ggf. kostspieligen Reparaturarbeiten führen würden“ (Deutscher Verein für öffentliche Fürsorge e. V. 2011, 2), wobei hier auch erhebliche negative Folgen für die psychische Gesundheit von Menschen mit Behinderung erwähnt werden müssen.

Bewusstseinsbildung sollte nicht nur dort angestrebt werden, wo es aufgrund der Nähe zu Menschen mit Behinderung (im Sozialraum, im beruflichen Umfeld, in allgemeinbildenden Schulen) opportun erscheint. Vielmehr ist es wichtig, auf der Basis von Ursachenanalysen zu Einstellungen und aussonderndem Verhalten Konzepte wie Methoden zu geeigneten Interventionen in alle Gesellschaftsbereiche zu entwickeln.

Wie beschrieben stellt das Ziel einer Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderung selbstverständlich mit allen anderen Menschen zusammenleben, Spezialeinrichtungen grundsätzlich in Frage. Wenn gleich die BRK diese an keiner Stelle ausdrücklich ablehnt, kann Inklusion negative Auswirkungen auf die Akzeptanz von Wohnheimen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung haben. Es ist zu erwarten,

„Kritisch zu betrachten ist in diesem Zusammenhang auch, wenn nach wie vor Ministerien oder Verwaltungen trotz der BRK als in Deutschland geltendem Recht dazu tendieren, in ihre originären Zuständigkeiten fallende Angelegenheiten an Instanzen der Behindertenhilfe zu verweisen, sobald Menschen mit Behinderung betroffen sind.“

sobald Menschen mit Behinderung betroffen sind. Stattdessen sollten sie mit gutem Beispiel vorangehen und Inklusion entsprechend dem „Inklusions-Mainstreaming“ als Quer-

„nicht behinderten“ Menschen leben, die sich diesen gegenüber ohne Verständnis und ausgrenzend verhalten.

Inklusion erfordert deshalb, sich mit der grundsätzlichen Frage zu be-

dass Inklusion gerade bei besonders schwer behinderten Menschen z. B. aufgrund mangelnder Bereitschaft, deren zu Recht bestehende Bedürfnisse zu finanzieren, nicht gelingt und schon deshalb solche Institutionen gefordert bleiben. Die Gefahr liegt nahe, dass Menschen mit Behinderung in diesen Einrichtungen in eine besondere Außenseiterposition geraten. Inklusion muss deshalb auch Strategien zur Akzeptanz und Einbindung von besonderen Einrichtungen in die Gesellschaft umfassen und darauf zielen, dass diese Einrichtungen in einem Spagat von ‚exklusiven‘ Institutionen und Inklusion verstärkt gesellschaftliche Teilhabe umsetzen können. Hierzu müssen sich Einrichtungen der Menschen mit Behinderung neu orientieren. Da professionelle wie bisher kaum geregelte finanzielle Ressourcen notwendig sind, ist hier auch der Gesetzgeber gefragt.

Auch bezüglich der Gemeinschaften oder Vereine von Menschen mit Behinderung wäre zu fragen, wie sich der dort gelebte Zusammenhalt mit Inklusion vereinbaren lässt bzw. ob Erstere nicht eher als mit diesem Konzept unvereinbar gelten müssen. Die BRK drückt in Art. 30 Abs. 4 aus, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität haben. Diese Bestimmung macht deutlich, dass sich die Verfasser der BRK einer möglichen Vernachlässigung von Gemeinschaften von Menschen mit Behinderung bewusst sind und ihr auch entgegenwirken wollen. Daraus, dass die BRK darüber hinaus in mehreren Bestimmungen die Mitwirkung von Organisationen von Menschen mit Behinderung einfordert, ergibt sich

„Inklusion muss deshalb auch Strategien zur Akzeptanz und Einbindung von besonderen Einrichtungen in die Gesellschaft umfassen und darauf zielen, dass diese Einrichtungen in einem Spagat von ‚exklusiven‘ Institutionen und Inklusion verstärkt gesellschaftliche Teilhabe umsetzen können.“

nicht nur die Akzeptanz von Gruppen, Vereinen oder Verbänden von Menschen mit Behinderung – vielmehr werden sie durch die Forderung, ihren Beitrag zur Umsetzung von Inklusion zu leisten, gestärkt.

Dennoch: Menschen mit Behinderung, die fern von ähnlich Betroffenen in ‚normalen‘ gesellschaftlichen Bezügen leben, haben weniger Kontakte zu ihrer Peergroup. Inklusiv Bemühungen können sich auf diese Weise negativ auf den Zusammenhalt von Menschen mit Behinderung auswirken und sogar deren Möglichkeiten zur politischen Einflussnahme verringern, auch wenn eine solche Folge sicherlich nicht grundsätzlich beabsichtigt ist.

Natürlich besteht nicht bei allen Menschen mit Behinderung das Bedürfnis, sich in Gruppen ähnlich Betroffener sowie deren Verbänden auszutauschen und zu positionieren, sind doch auch deren Persönlichkeitsfaktoren, Schädigungen, Erfahrungen oder soziale Rahmenbedingungen sehr verschieden. Dass Einschätzungen zur Wichtigkeit von Peergroups relativ sind, fällt bei Gesprächen mit Menschen mit Behinderung auf, die oftmals nach dem Wechsel in selbstständige Wohnformen ihren Zusammenhalt vermissen, während die Wichtigkeit von Peergroups den in Wohnheimen lebenden Menschen mit Behinderung meist kaum bewusst ist.

Die Bedeutung von Peergroups war im Hinblick auf Akzeptanz von Behinderung, Identitätsentwicklung und psychische Gesundheit lange Zeit wenig beachtet worden und ist insbesondere in den Disziplinen Psychologie und Sonderpädagogik in den letzten Jahren erforscht und belegt worden (siehe 2.3). Biografien vieler Menschen mit Behinderung machen deutlich, dass es ihnen erst im intensiven Austausch mit anderen Menschen mit Behinderung gelungen ist, ihre Behinderung zu akzeptieren und offen mit ihr umzugehen. Sie erfahren ihre Peergroups als wesentliche Kraftquelle und als Erfahrungsraum, der ihnen zu gelingenden Interaktionen mit anderen Menschen verhilft.

Auffällig ist, dass dieser Aspekt zur Umsetzung von Inklusion vernachlässigt wird. Es scheint die Auffassung zu bestehen, dass eine erfolgreiche Inklusion den Bedarf an Peergroups verringern wird oder sogar überflüssig macht. Dies belegen auch Fälle im Bereich der Eingliederungshilfe, in denen Menschen mit Behinderung, die selbstständig leben, Hilfen zur Bewilligung z. B. von Freizeitmaßnahmen oder speziellen anderen Veranstaltungen mit anderen behinderten Menschen versagt werden.

Menschen mit Behinderung sollten nicht in die Gefahr geraten, sich mangels Kontakten und Erfahrungen

mit ähnlich Betroffenen unter Verleugnung ihrer besonderen Bedürfnisse Mehrheiten gegenüber anpassen zu müssen. Ein solcher Anpassungsdruck würde Vielfalt als zentralem Aspekt von Inklusion ad absurdum führen.

hin, dass die Begrifflichkeiten „Verehrung der Vielfalt“ und „Aufhebung der Besonderung“ dieses Leitziel besser beschreiben als der eher sperrig wahrgenommene Begriff der Inklusion. Während die sog. Verehrung der Vielfalt einen sehr wichtigen As-

pekt von Inklusion darf kein Selbstzweck sein, der zur Verschlechterung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung führt.

2. Inklusion und Gebärdensprachgemeinschaft

2.1. BRK und Menschen mit Hörschädigung

Die BRK bezieht sich in verschiedenen Artikeln speziell auf die Situation von Menschen mit Hörschädigung. Da diese bereits in einem früheren Beitrag des Verfassers in der Zeitschrift *Das Zeichen* (vgl. Hase & Schomacher 2010, 48 ff.) umfassend dargestellt worden sind, werden sie hier nur skizziert:

„Kommunikation“ schließt Textdarstellung und alternative Formen ein (Art. 2 BRK) und gibt auf diese Weise der Informationsvermittlung in Schrift sowie der Tätigkeit von Schriftsprachdolmetschern Rückhalt. Es folgt die Feststellung, dass „Sprache“ Gebärdensprache umfasst. Hinsichtlich der Zugänglichkeit (Art. 9 e BRK) wird auf professionelles Gebärdensprachdolmetschen Bezug genommen. Außerdem werden zum Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen (Art. 21 b, d, e BRK) als geeignete Maßnahmen im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen sowie ergänzende und alternative Kommunikationsformen (entsprechend: Verschriftlichung von Informationen bzw. Schriftsprachdolmetschen) vorausgesetzt. Massenmedien werden aufgefordert, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung zugänglich zu gestalten, was auch vermehrte Untertitel und Gebärdensprache

„Menschen mit Behinderung sollten nicht in die Gefahr geraten, sich mangels Kontakten und Erfahrungen mit ähnlich Betroffenen unter Verleugnung ihrer besonderen Bedürfnisse Mehrheiten gegenüber anpassen zu müssen. Ein solcher Anpassungsdruck würde Vielfalt als zentralem Aspekt von Inklusion ad absurdum führen.“

Die BRK zielt auf Inklusion ab und will gleichzeitig den Zusammenhalt von Menschen mit Behinderung stärken. Dieses „Sowohl-als-auch“ ist unbedingt im Sinne gleichermaßen wichtiger Gestaltungsprinzipien im Auge zu behalten und umzusetzen.

Der Verfasser ist in diesem Beitrag (siehe 1.2) auf Konsequenzen von Inklusion eingegangen und hat verdeutlicht, dass Inklusion Integrationsbemühungen oder auch Nachteilsausgleiche überflüssig machen bzw. zurückführen soll. Ingmar Steinhart vom Institut für Sozialpsychiatrie der Universität Greifswald weist im Rahmen eines Workshops der Europäischen Akademie für Inklusion am 31. Mai 2011 in Neumünster unter dem Motto „Praxis trifft Inklusion“ in seinem gleichnamigen Vortrag, in dem er sich mit dem Leitziel der Inklusion auseinandergesetzt hat (<http://www.inklusion-sh.eu/89.0.html> (05.10.2012)), darauf

pekt im Sinne der Weiterentwicklung zu einer inklusiven Gesellschaft bezeichnet, kann die vereinfachende Beschreibung der Zielbestimmung von Inklusion als „Aufhebung der Besonderung“ hier jedoch aus Sicht des Verfassers nicht überzeugen. Sie birgt die Gefahr, dass durchaus notwendig bleibende Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderung leichtfertig in Frage gestellt und zurückgeführt werden könnten und Inklusion folglich als Sparkonzept missverstanden werden könnte. Darüber hinaus wird auf diese Weise der bereits beschriebene „Normalisierungsdruck“ auf Menschen mit Behinderung verschärft.

Die Umsetzung von Inklusion ist ein extrem komplexer und vielschichtiger Prozess, der auf allen Ebenen gesellschaftlichen und politischen Handelns kreative Maßnahmen erforderlich macht und immer in seiner Gesamtheit gesehen und diskutiert werden muss. Die Umset-

im Fernsehen beinhaltet, und es wird die Anerkennung sowie Förderung von Gebärdensprachen gefordert.

Hinsichtlich inklusiver Bildung (Art. 24 Abs. 3 b und c Art. 24 Abs. 4 BRK) wird das Ermöglichen geeigneter Maßnahmen zur vollen und gleichberechtigten Teilhabe verlangt, wobei Schrift, ergänzende Formen sowie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen besonders erwähnt werden. Außerdem sollen Lehrkräfte, einschließlich solcher mit Behinderung, eingestellt werden, die in Gebärdensprache ausgebildet sind und diese Sprache vermitteln können.

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur (Art. 30 Abs. 4 BRK).

2.2. Zum Adressatenkreis der Gebärdensprache nutzenden Menschen

Die Anzahl der Menschen mit Hörbehinderung ist aufgrund einer hohen Dunkelziffer schwer schätzbar. Es wird in Deutschland von mehr als 12 Millionen Menschen mit unterschiedlichen Hörschädigungen ausgegangen. Der Anteil von Menschen mit Hörbehinderung, die die Gebärdensprache nutzen, ist im Vergleich hierzu mit schätzungsweise 100.000 Personen (eine genaue Erhebung ist dem Verfasser nicht bekannt) deutlich geringer.

Es sind entgegen der allgemeinen Auffassung nicht nur gehörlose bzw. vor dem Spracherwerb ertaubte Men-

schen, die die Gebärdensprache nutzen. Auch andere Menschen mit sonstiger Hörschädigung verfügen trotz optimaler medizinischer und technischer Versorgung unabhängig von dem individuellen Hörvermögen und der Lautsprachkompetenz über Kompetenzen in Gebärdensprache und nutzen diese Sprache in Abhängigkeit von den jeweiligen sehr unterschiedlichen Kommunikationsbedingungen. Diesen Menschen mit Hörschädigung gelingt es, mittels Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetschern auf Gebärdensprache als eigenständiges Sprachsystem auszuweichen, wenn sie an die Grenzen der lautsprachlichen Verständigung in unterschiedlichen Zusammenhängen ihres Lebens stoßen. Außerdem kennzeichnet diese Personen, dass ihnen die Einbindung in ihre Gebärden-

gehörloser Menschen, die keine für Lautsprache verwertbare Hörreste haben, infolge medizinischer und technischer Innovationen auflösen könnte. Vielmehr hat der Einsatz von Gebärdensprache für eine weitaus größere Personengruppe hörgeschädigter Menschen Bedeutung, die wie beschrieben im Sinne von Zweisprachigkeit und in Situationsabhängigkeit Laut- und Gebärdensprache nutzen.

Hingewiesen sei hier auch auf die Tendenz in Verbänden gehörloser Menschen, sich von der Bezeichnung „gehörlos“ abzuwenden und stattdessen die Bezeichnung „taub“ zu favorisieren. „Taub“ wird hier als nicht defizitär und daher neutral empfunden. Im Sinne eines sozialen Definitionsansatzes verstehen sie unter „Taubheit“ Menschen mit Hörschädigung, die unabhängig vom jeweiligen Hör-

„Daher ist zu betonen, dass Gebärdensprache keine Ersatzsprache ist, deren Daseinsberechtigung sich aufgrund der Verringerung der Anzahl gehörloser Menschen, die keine für Lautsprache verwertbare Hörreste haben, infolge medizinischer und technischer Innovationen auflösen könnte.“

sprachgemeinschaft nicht nur psychischen Rückhalt gibt, sondern darüber hinaus auch reibungslose wie entspannte Kommunikationserfahrungen ermöglicht, die ihnen in der ‚hörenden Gesellschaft‘ oftmals verwehrt bleiben.

Daher ist zu betonen, dass Gebärdensprache keine Ersatzsprache ist, deren Daseinsberechtigung sich aufgrund der Verringerung der Anzahl

vermögen Gebärdensprache verwenden und sich (auch) der Gebärdensprachgemeinschaft zugehörig fühlen. Da sich die Bezeichnung „Taubheit“ bisher nicht durchgesetzt hat und die entsprechende Bezeichnung des Personenkreises für die grundsätzlichen Aussagen dieses Beitrags keine Bedeutung haben, verwendet der Verfasser weiterhin die Bezeichnung „Gehörlosigkeit“.

Es ist nicht unproblematisch, dass die BRK an keiner Stelle deutlich werden lässt, wie sie „Gehörlosigkeit“ definiert, wenn sie den Einsatz von Gebärdensprachen fordert. In den Artikeln 2, 9 und 21 BRK wird auf Gebärdensprachen Bezug genommen, ohne einen unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bezugsgruppe festzulegen. In den Artikeln 24 (Bildung) und 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) stellt die BRK Gebärdensprachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Adressatenkreis „gehörloser“ (so die Übersetzung des englischen Ausdrucks „deaf“) Menschen. Es bleibt unklar, inwieweit hier der medizinische Ansatz, Gehörlosigkeit als Nichthören zu verstehen, oder die soziale Definition von Gehörlosigkeit im oben beschriebenen Sinne im Vordergrund steht. Die BRK hat als Inklusions-Konvention einen originär sozialen und gerade nicht einen sich am Defizit orientierenden Charakter, indem sie auf der Grundlage eines dynamischen Behinderungsverständnisses auf das Recht auf Selbstbestimmung abhebt. Deshalb liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die BRK ein Verständnis von Gehörlosigkeit beinhaltet, das der hier aufgezeigten sozialen Definition von Gehörlosigkeit entspricht. Die BRK ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht eindeutig und birgt die Gefahr, dass sie auch durch Kostenerwägungen geleitete Auffassungen stützt, die den Bedarf an Gebärdensprache sowie deren Förderung mit der Verringerung der Menschen, die im medizinischen Sinne gehörlos sind, zurückführen. Mit anderen Worten: Es darf nicht dazu kommen, dass z. B. hochgradig hörgeschädigte Menschen keine Unterstützung in Gebärdenspra-

che erfahren, da sie nicht als „gehörlos“ anerkannt sind.

2.3. Herausforderungen für die Gebärdensprachgemeinschaft

2.3.1. Zur Umsetzung von Inklusion Gebärdensprache und Kultur gehörloser Menschen einbeziehen

In der Auseinandersetzung um die Verwirklichung von Inklusion wird immer wieder deutlich, dass gehörlose Menschen die Vereinbarkeit von Leitgedanken der Inklusion mit ihrem Selbstverständnis als Sprachgemeinschaft hinterfragen. Diese Bedenken sind durchaus begründet.

schließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur fordert. Tatsächlich stellen gehörlose Menschen bzw. die Gebärdensprache nutzende Menschen mit Hörschädigung die „einzige Gemeinschaft von Menschen dar, die rechtlich sowohl als behindert als auch als Teil einer sprachlich-kulturellen Minderheit betrachtet werden“ (Marschark & Knoors 2012, 132).

Hieraus folgt: Die Umsetzung von Inklusion kann in Bezug auf gehörlose Menschen nur dann gelingen, wenn sie Gebärdensprache und Gehörlosenkultur als wesentliche Aspekte berücksichtigt und diese nicht aufgrund von „Normalisierungs-

„Vielmehr ist wie bei allen anderen Sprachen ein sprachliches Miteinander erforderlich, um Gebärdensprache, Kultur und Identität zu erfahren, zu erhalten und zu entwickeln.“

Denn die Gebärdensprachgemeinschaft hat nicht nur als Peergroup (mit den unter 1.5 beschriebenen und für alle Menschen mit Behinderung geltenden Effekten) für viele Menschen mit Hörbehinderung Bedeutung. Hinzu kommt, dass sich Sprachen wie sprachliche Kompetenzen nicht isoliert entwickeln. Vielmehr ist wie bei allen anderen Sprachen ein sprachliches Miteinander erforderlich, um Gebärdensprache, Kultur und Identität zu erfahren, zu erhalten und zu entwickeln. Dem trägt auch die BRK Rechnung, indem sie ausdrücklich in Art. 30 Abs. 4 die Anerkennung spezifischer kultureller und sprachlicher Identität ein-

druck“ oder von als Inklusion deklarierten Sparschwängen zurückdrängt. Vielmehr fordert Inklusion dazu heraus, die entsprechenden Ressourcen bereitzustellen, damit innovative Ansätze zur Weiterentwicklung von Inklusion unter Einbeziehung von Gebärdensprache, Identität und Kultur gehörloser Menschen entwickelt werden können!

2.3.2. Zur Schwierigkeit, Politik für das Thema Inklusion und Gebärdensprachgemeinschaft zu sensibilisieren

In Deutschland haben sich VertreterInnen aus Politik und Verwaltung

„Hieraus folgt: Die Umsetzung von Inklusion kann in Bezug auf gehörlose Menschen nur dann gelingen, wenn sie Gebärdensprache und Gehörlosenkultur als wesentliche Aspekte berücksichtigt und diese nicht aufgrund von ‚Normalisierungsdruck‘ oder von als Inklusion deklarierten Sparzwängen zurückdrängt.“

bisher zu wenig mit der Umsetzung von Inklusion in Bezug auf die Gebärdensprachgemeinschaft befasst. Zwar geht die Bundesregierung in ihrer Antwort (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/10371, 17. Wahlperiode) vom 23.07.2012 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurtz, Maria Klein-Schmeink, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/10254) zur Lage hörbeeinträchtigter Menschen in Deutschland auf viele Bereiche der Situation von Menschen mit Hörschädigung ein und benennt unter Einbeziehung der Förderung von Gebärdensprache vielfältige Beispiele für den Abbau von Barrieren. Jedoch lassen weder die Anfrage noch die Antwort erkennen, dass die sich aus der speziellen Situation der Doppel-eigenschaft Behinderung und Zugehörigkeit zu einer sprachlich-kulturellen Minderheit ergebenden besonderen Herausforderungen an die Verwirklichung von Inklusion bzw. die Notwendigkeit von innovativen wie modifizierten Lösungen erkannt worden sind.

Vielmehr ist beim Verfasser bisher der Eindruck entstanden, dass die Situation Gebärdensprache nutzender Menschen mit Hörschädigung als Angehörige einer Sprachgemeinschaft auf Unverständnis stößt und sogar manche durchaus berechtig-

te Interventionen dieses Personenkreises als gegen Inklusion gerichtet (miss)verstanden werden.

Wenig hilfreich ist in diesem Zusammenhang, dass zum Thema „Gebärdensprachgemeinschaft“ Positionierungen der verschiedenen Akteure von Verbänden der Menschen mit Hörschädigung auseinanderdriften und oftmals zum Unverständnis der VertreterInnen aus Politik und Verwaltung beitragen. Unterschiedliche Meinungen sind jedoch verständlich, wenn man bedenkt, dass sich Menschen mit Hörschädigung sehr unterscheiden, sowohl im Hinblick auf ihre Lebenssituationen wie Bedarfe als auch bezogen auf individuelle Kommunikationskompetenzen, und sich von Hörschädigung Betroffene oftmals vor dem Hintergrund ihrer ganz persönlichen Erfahrungen äußern.

Es ist daher besonders wichtig, dass sich der Prozess der in den letzten Jahren deutlich verbesserten Zusammenarbeit der Verbände von Menschen mit Hörschädigung mit dem Ziel der notwendigen differenzierten Informationsvermittlung und Überzeugungsarbeit fortsetzt. Diese Fortsetzung darf weder durch die erheblichen Erschwernisse durch einen Zeitmangel aufgrund von Ehrenamtlichkeit noch durch Kommunikationsbarrieren gefährdet werden. Letztere kommen insbesondere dadurch zustande, dass im Bereich der

Selbsthilfe sowie der politischen Interessenvertretung kein Anspruch auf Einsatz von Gebärdensprach- oder SchriftsprachdolmetscherInnen besteht – ein Missstand, der im Zuge weiterer Inklusionsbemühungen ebenfalls auszuräumen wäre!

2.3.3. Inklusion, Gebärdensprache und Schule

Einen Schwerpunkt zur Umsetzung von Inklusion bilden aktuell Initiativen zur Gestaltung des Schulwesens mit dem Ziel des gemeinsamen Unterrichts von Menschen mit und ohne Behinderung an allgemeinbildenden Schulen. Was bedeutet diese Entwicklung für Menschen mit Hörschädigung, die Gebärdensprache nutzen (wollen)?

Dass Inklusion in diesem Zusammenhang besondere Herausforderungen beinhaltet, wird von zahlreichen Experten dargelegt. So weist Voit darauf hin, dass sich „eine völlige Chancengleichheit für den lautsprachlichen Austausch auch mit Hilfe von Audiotechnik oder Dolmetschdiensten nicht erreichen lässt“ und dass die integrative Pädagogik bisher vielfach die Augen vor der Bedeutung der Gemeinsamkeit von Menschen in ähnlichen Lebenssituationen verschlossen hat. Daraus sei zu folgern, „dass eine auf Inklusion ausgerichtete Lerngemeinschaft unter Beteiligung von Hörgeschädigten beides beinhalten sollte: die Partizipation an (in sich heterogenen) Gemeinschaften von Hörenden ebenso wie die (ebenso heterogene) Gemeinschaft mit anderen Hörgeschädigten“ (Voit 2012, 56). Auch Hintermair sieht schulische Inklusion hörgeschädigter Menschen nicht unkritisch. Seiner Auffassung nach ist „zu fragen,

ob für ein gehörloses Kind mit einem hohen spezifischen Unterstützungsbedarf, das an seinem ländlichen Wohnort wohnortnah beschult wird, eine Fachkraft mit hörgeschädigten-spezifischem Fachhintergrund und ausreichendem Zeitbudget verfügbar sein wird, wenn zeitgleich vielleicht bereits eine andere sonderpädagogische Fachkraft für ein Kind mit dem Förderbedarf Lernen oder Sprache vor Ort ist. Es könnte argumentiert werden: Ein bisschen ‚Hörschädigung‘ kann doch jeder der in Zukunft ausgebildeten Inklusionspädagogen!? Die Verlagerung von Unterstützung, Hilfen etc. in die zunehmende Verantwortung des unmittelbaren Sozialraums von Kindern mit einer Hörschädigung birgt auf jeden Fall die Gefahr des gleichzeitigen Abbaus behinderungsspezifischer professioneller Dienstleistungen, ohne dabei die Konsequenzen für die betroffenen Menschen schon mitzudenken“ (Hintermair 2012, 88). Hintermair macht auf eine „Studie mit hörgeschädigten Kindern aufmerksam, die viele Jahre an eine allgemeine Schule zusammen mit hörenden Kindern gingen und dann an eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation wechselten“. Diese „zeigt ebenfalls, dass Inklusion auch Exklusion bedeuten kann und für einige Schüler erst über (im Sinne einer ausschließlich lernortbezogenen Inklusionsvorstellung) exklusive Maßnahmen (nämlich die Beschulung an einer speziellen Einrichtung für Hörgeschädigte) erstmals für diese Schüler Inklusionserfahrungen ermöglicht (im Sinne von Teilhabe). Die Schüler berichteten allesamt über in hohem Maße desintegrierende Erfahrungen an der allgemeinen Schule und über die Eröffnung neuer Horizonte

in psychischer wie in leistungsbezogener Hinsicht nach ihrem Wechsel“ (Hintermair 2012, 90). Auch andere Studien haben nachgewiesen, dass sich „gehörlose/schwerhörige Kinder in integrativen wie inklusiven Settings häufig einsam fühlen und von Interaktionen, an denen ihre hörenden Klassenkameraden beteiligt sind, ausgeschlossen fühlen“ (Marschark & Knoors 2012, 134).

Hingewiesen sei hier auf das sehr differenzierte Positionspapier „Inklusion in der Bildung“ der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten-Selbsthilfe und Fachverbände e. V. (<http://www.deutsche-gesellschaft.de/fokus/positionspapier-inklusion-in-der-bildung> (24.09.2010)). In dieser Stellungnahme, die verbandsübergreifend von vielen Verbänden der Hörbehindertearbeit verfasst und verabschiedet worden ist, kommt die Notwendigkeit der Beachtung von Peergroups, des Prinzips der Zweisprachigkeit sowie identitätsfördernder Maßnahmen zur Umsetzung von Inklusion in der Bildung zum Ausdruck. Es wird auf die Bedeutung der kommunikativen Wahlfreiheit und die Gefahren scheinbarer Integration an Regelschulen hingewiesen sowie darauf, dass eine umgekehrte Integration möglich sein sollte, indem sich Bildungseinrichtungen für Menschen mit Hörschädigung öffnen, um z. B. von der Zweisprachigkeit zu profitieren. Daher ist wichtig, dass hochgradig hörbehinderten bzw. gehörlosen Menschen an allgemeinbildenden Schulen die Möglichkeit eröffnet wird, Kenntnis von der Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosen zu erhalten. Es sollte darüber hinaus auch Gebärdensprachunterricht ermöglicht werden. Voit

betont, dass „Gebärden(sprach)kurse immer noch mit ins Programm einer inklusiven Schule gehören, an der hörgeschädigte Kinder lernen. Erfahrungsgemäß werden sie gerade auch von hörenden Kindern mit Interesse angenommen. Je nach Situation sind bilingualer Unterricht oder Dolmetschervermittlung angebracht“ (Voit 2012, 57). Um mit anderen ähnlich betroffenen jungen Menschen in einen Erfahrungsaustausch treten zu können, bieten sich für solche junge Menschen, die ohne Nähe zu ähnlich Betroffenen allgemeinbildende Schulen besuchen, spezielle Wochenendseminare, Sommercamps oder auch andere Maßnahmen an. Derartige Kontakte wären zudem der Identitätsentwicklung dieser jungen Menschen förderlich. Außerdem eröffnet sich in diesem Bereich auch ein besonderes Tätigkeitsfeld für Lehrerinnen und Lehrer mit Hörbehinderung, deren Einsatz die BRK in Art. 24 ausdrücklich fordert. Inklusion an allgemeinen Schulen kann aber auch bedeuten, dass mangels gebärdensprachkompetenter Lehrkräfte GebärdensprachdolmetscherInnen hinzugezogen werden müssen. Dies ist aus verschiedenen Gründen nicht unproblematisch. Der Verfasser bezweifelt, dass in der Dolmetscherausbildung vermittelte Methoden des Gebärdensprachdolmetschens unmittelbar auf den schulischen Bereich übertragen werden können. Vielmehr wird es darauf ankommen, die Rolle von GebärdensprachdolmetscherInnen im Verhältnis von Dolmetschen und pädagogischer Arbeit neu zu bestimmen und für diesen Arbeitsbereich Konzepte zu entwickeln, die bisher in der Aus- und Fortbildung von GebärdensprachdolmetscherInnen gänzlich fehlen.

Deshalb sollten zunächst im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens an allgemeinbildenden Schulen ausschließlich solche DolmetscherInnen eingesetzt werden, die ebenfalls ein pädagogisches Studium abgeschlossen haben. Dass darüber hinaus auch Kostengründe zu besonderen Herausforderungen führen, machen diverse Beispiele deutlich, in denen gehörlosen SchülerInnen die Kostenübernahme für GebärdensprachdolmetscherInnen in allgemeinbildenden Schulen verwehrt wird. Hingewiesen sei hier auf den Fall eines gehörlosen Mädchens aus Neu-Ulm, das eine Regel-Grundschule besucht und bei dem bisher die Finanzierung des Gebärdensprachdolmetschens nicht geklärt werden konnte (<http://www.sueddeutsche.de/bildung/klage-um-finanzierung-eines-gebaerdendolmetschers-gehuerloses-maedchen-will-in-die-schule-1.1422726> (25.09.2012)).

Möglichkeiten zur Vermittlung von Gebärdensprache an allgemeinbildenden Schulen werden auch dadurch eingeschränkt, dass der kontinuierliche gebärdensprachliche Austausch mit anderen Menschen mit Hörbehinderung fehlt und auf diese Weise Gebärdensprache nicht unmittelbar als Bereicherung sowie als Entlastung erfahren werden kann. Dies hat zur Folge, dass sich in aller Regel der Nutzen von Gebärdensprache (nur) solchen SchülerInnen mit Hörschädigung erschließt, deren Eltern gehörlos sind, wodurch Erstere mit diesen von früher Kindheit an Kommunikation in Gebärdensprache erfahren haben.

Es wird dafür plädiert, an allgemeinbildenden Schulen Schwerpunkte für mehrere hörgeschädigte SchülerInnen zu schaffen, die auch in

„Es wird dafür plädiert, an allgemeinbildenden Schulen Schwerpunkte für mehrere hörgeschädigte SchülerInnen zu schaffen, die auch in Gebärdensprache unterrichtet werden möchten.“

Gebärdensprache unterrichtet werden möchten. Durch solche „Schwerpunktschulen“ würden junge Menschen mit Hörschädigung nicht vor die Alternative gestellt werden, sich für oder gegen Förderschule bzw. Regelschule entscheiden zu müssen, und hätten somit einen durchaus inklusiven Zugang zur allgemeinbildenden Schule. Darüber hinaus könnten an solchen Schulen fachliche Ressourcen gebündelt werden. Innovative Modelle zu Schwerpunktschulen könnten auch die Vermittlung von Kenntnissen zur Gebärdensprache an gut hörende junge Menschen beinhalten, denen das Erlernen von Gebärdensprache wichtige neue Impulse geben kann. So ermöglichen „Co-enrollment-Programme, bei denen mehrere gehörlose oder schwerhörige Kinder zusammen mit hörenden Kindern in einer Klasse unterrichtet werden, ein vielversprechendes Konzept in der Erziehung von gehörlosen/schwerhörigen Kindern“ (Marshark & Knoors 2012, 135).

In ihrer Stellungnahme zu den Eckpunkten zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2011) geht die Monitoring-Stelle bedauerlicherweise nicht darauf ein, dass solche Schwerpunktschulen durchaus zur Verwirklichung von Inklusion entsprechend der genannten speziellen Forderungen aus Art. 24 und 30 BRK beitragen können. Vielmehr ist diese Stellungnahme so zu verstehen, dass jegliche spezielle

Programme, zu denen auch Schwerpunktschulen gehören würden, nicht mit Inklusion zu vereinbaren sind.

Dass solche Schwerpunktschulen hingegen schon seit vielen Jahren kein Novum darstellen, machen „in Großbritannien verbreitete Hörgeschädigten-Units bzw. spezifische Kompetenzzentren an allgemeinen Schulen deutlich, die jedoch im deutschsprachigen Raum noch wenig Beachtung finden“ (Voit 2012, 58). Für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler steht hier neben dem gemeinsamen Schulbesuch mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern ein abgestuftes Unterstützungssystem zur Verfügung.

Der Verfasser appelliert an die für Schulpolitik Verantwortlichen, die Situation von Menschen mit Hörschädigung bzw. gehörlosen Menschen, die (auch) Gebärdensprache nutzen (wollen), nicht außer Acht zu lassen und sich für innovative Modelle einzusetzen. Hier gilt es, jenseits der ‚reinen Inklusions-Lehre‘ Wege zu finden, die sowohl Inklusion als auch die Eigenschaft „Angehörige einer Sprachgemeinschaft“ ausbalancieren.

2.3.4 Aktuelle Entwicklung in Deutschland zur Umsetzung von schulischer Inklusion unter Einbeziehung von Gebärdensprache

In Deutschland gibt es in einzelnen Bundesländern erfreuliche Initiativen, die diesen Vorstellungen entsprechen. So wird seit dem Schuljahr

2001/2002 auch in Rheinland-Pfalz das Konzept der Schwerpunktschulen umgesetzt (vgl. <http://sonderpaedagogik.bildung-rp.de/schwerpunktschulen/auftrag-der-schwerpunktschulen.html>) (26.09.2012)). Schwerpunktschulen sind allgemeinbildende Regelschulen, die gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung als Schwerpunkt des Schulangebots durchführen. Unterstützt werden sie dabei ähnlich wie bei den Units in Großbritannien durch sonderpädagogisches Fachpersonal sowie durch besondere Beratungs- und Weiterbildungsangebote. Das Rheinland-Pfälzische Bildungsministerium misst dem Konzept der Schwerpunktschule bei der Erweiterung inklusiver Schulangebote eine zentrale Bedeutung zu. „Schwerpunktschulen entwickeln ein schuleigenes Konzept zur individuellen Förderung eines jeden Kindes und Jugendlichen. Als pädagogische Leitlinien gelten dabei folgende Grundsätze:

Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, im eigenen Lerntempo Lerninhalte zu bewältigen und individuelle Lernziele anzustreben. Sie leben und lernen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern, die sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Der Unterricht zielt darauf, durch sonderpädagogische und individuelle Hilfen eine den persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung zu verwirklichen. Der Unterricht ist – wenn erforderlich – zieldifferent. Der Unterricht orientiert sich an den Lernzielen der verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und ermöglicht Schulabschlüsse, die den individuellen Möglichkeiten entsprechen. Als Grundlage der Förderung

werden für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf individuelle Förderpläne erstellt“ (<http://sonderpaedagogik.bildung-rp.de/schwerpunktschulen/auftrag-der-schwerpunktschulen.html>) (26.09.2012)).

In Rheinland-Pfalz existieren derzeit landesweit insgesamt 255 Schwerpunktschulen, die sich in 143 Grundschulen und 112 weiterführende Schulen aufteilen. Das Konzept der Schwerpunktschulen ermöglicht damit einen wohnortnahen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung (vgl. http://www.mbwk.rlp.de/no_cache/aktuelles/pressearchiv/einzelansicht/article/gute-unterrichtsversorgung-zukunftsorientierte-schulstruktur-weitere-schritte-zur-inklusion-sc/) (26.09.2012)).

Es gibt auch bereits ganz konkrete Bestrebungen, die Gebärdensprache im schulischen Kontext zu fördern. So haben die Länder Brandenburg, Hamburg und Berlin einen „Rahmenlehrplan für die Vermittlung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) für die Jahrgangsstufen 1 bis 10, Grundschule und Sekundarstufe I“ erarbeitet. Dieser entstand in Anlehnung an den Artikel 24 Abs. 3 b der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (siehe 2.1). Der Rahmenlehrplan Deutsche Gebärdensprache wurde im Schulausschuss der Kultusministerkonferenz vorgestellt und diskutiert. Die Resonanz der übrigen Bundesländer war überwiegend positiv. In Brandenburg und Berlin tritt der Rahmenlehrplan Deutsche Gebärdensprache im Schuljahr 2012/2013 in Kraft. Er ist so angelegt, dass das Unterrichtsfach Deutsche Gebärdensprache in Brandenburger

und Berliner Grundschulen unabhängig vom sonderpädagogischen Förderbedarf als Pflichtfach angeboten werden kann und in der Sekundarstufe I als Wahlpflichtfach. In Hamburg besteht derzeit noch das Erfordernis, den Rahmenlehrplan in das spezielle Schulsystem einzupflegen.

Während der Erarbeitung des Lehrplans kristallisierte sich die Frage heraus, ob die DGS auch als prüfungsrelevantes Fach eine 2. Fremdsprache in der gymnasialen Oberstufe ersetzen könnte. Der Diskussionsprozess hierzu ist auf der Ebene der Kultusministerkonferenz noch nicht abgeschlossen, ein Konsens konnte nach Kenntnisstand des Verfassers bisher nicht erzielt werden.

2.3.5 Ausbildung der Lehrkräfte

Die Etablierung des Studiengangs „Inklusionspädagogik“ an Hochschulen wird zurzeit in vielen Bundesländern geplant bzw. wurde bereits umgesetzt. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, denn tatsächlich sind viele LehrerInnen den aus Inklusion entstehenden Anforderungen nicht gewachsen. Eine erfolgreiche Inklusion an allgemeinbildenden Schulen wird in aller Regel nur durch die Gestaltung eines binnendifferenzierenden Unterrichts realisiert werden können. Hierfür sind mindestens zwei Lehrkräfte in den Klassen erforderlich, für die dann auch die entsprechenden finanziellen Ressourcen zu schaffen sind.

Ein Studiengang „Inklusionspädagogik“ ersetzt allerdings nicht das vertiefte Fachwissen, das in der Hörgeschädigtenpädagogik vermittelt wird. Bestrebungen, Fachbereiche der Pädagogik für Menschen mit Behinderung zugunsten von Inklusio-

sionspädagogik aufzugeben, sind ein Schritt in die falsche Richtung und daher unbedingt zu vermeiden.

Für wichtig wird weiterhin gehalten, dass angehende LehrerInnen für allgemeinbildende Schulen in ihrem Studium die Möglichkeit erhalten,

heitswesen ergeben, indem Einsätze von GebärdensprachdolmetscherInnen finanziert werden (können). Allerdings erfahren gehörlose Menschen auch hier oftmals erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche.

die Finanzierung von Gebärdenspracherwerb eine Ausnahme dar. Dies gilt auch für den Erwerb von Gebärdensprachkenntnissen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im öffentlichen Dienst tätig sind bzw. Ansprechpartner für Gebärdensprache nutzende Menschen sein können. In diesem Zusammenhang appelliert der Verfasser an die Kommunen, im Rahmen der Sozialraumorientierung (siehe 1.4) Angebote zum Erlernen der Gebärdensprache für Menschen, die im Kontakt zu gehörlosen Menschen stehen, zu realisieren. Auch hierzu gibt es zahlreiche positive Beispiele im internationalen Bereich. So sind in den skandinavischen Ländern Gebärdensprachkurse für Angehörige und Nachbarn selbstverständliche Angebote der öffentlichen Fürsorge.

Teilhabe zielt gerade auch auf eher informelle und private Lebensbereiche ab. Aus Inklusion im Sinne von „gesellschaftlicher Teilhabe“ erschließt sich zwingend, dass hier neue Wege eröffnet werden, die gehörlosen Menschen Kommunikation in Gebärdensprache ermöglichen. Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen, bei denen GebärdensprachdolmetscherInnen bisher nur überaus selten präsent sind. Hingewiesen sei ebenfalls auf das Fernsehen. Zwar haben sich im Hinblick auf die Untertitelung in den letzten Jahren einige Verbesserungen ergeben. Dennoch wird bis heute nur ein Bruchteil aller Sendungen untertitelt, während Gebärdensprache im Fernsehen nur in Ausnahmefällen zu sehen ist.

2.3.7 Herausforderung an die Verbände der Hörgeschädigtenarbeit

Sich für eine inklusive Weiterentwicklung unserer Gesellschaft zu

„Ein Studiengang ‚Inklusionspädagogik‘ ersetzt allerdings nicht das vertiefte Fachwissen, das in der Hörgeschädigtenpädagogik vermittelt wird.

Bestrebungen, Fachbereiche der Pädagogik für Menschen mit Behinderung zugunsten von Inklusionspädagogik aufzugeben, sind ein Schritt in die falsche Richtung und daher unbedingt zu vermeiden.“

als Unterrichtsfach Gebärdensprache studieren zu können. Auf diese Weise könnte die Vermittlung von Gebärdensprache an allgemeinbildenden Schulen erheblich gefördert werden.

2.3.6 Inklusion und Gebärdensprachdolmetschen

Wie gestaltet sich nun die Situation gehörloser Menschen außerhalb des Bereichs der Schulen?

Es sind durch das SGB IX, das Bundesgleichstellungsgesetz und Landesgleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderung mit der grundsätzlichen Anerkennung der Gebärdensprache Anspruchsgrundlagen für den Einsatz von GebärdensprachdolmetscherInnen geschaffen worden. Eine spürbare Verbesserung der Kommunikationssituation hat sich gerade auch in dem Bereich Arbeit, Studium und bedingt im Gesund-

Deutlich problematischer gestaltet sich die Situation, wenn gehörlose Menschen Ansprüche zum Einsatz von DolmetscherInnen aus der Eingliederungshilfe geltend machen wollen. Die behördliche Prüfung ist gerade auch im Hinblick auf die Feststellung der Einkommensgrenzen überaus kompliziert wie aufwendig und verhindert nicht selten, dass entsprechende Anträge durchdringen. Deshalb ist das Bestreben, Hilfen für Menschen mit Behinderung z. B. im Wege der Schaffung eines Anspruchs auf einkommensunabhängiges Teilhabegeld zu erreichen, zu unterstützen.

Völlig unzureichend gestaltet sich die Situation im eher privaten Bereich. Bei Bestrebungen, sich fortzubilden – auch dann, wenn der Arbeitsplatz nicht gefährdet ist –, Volkshochschulkurse zu besuchen oder Gebärdensprachkurse für Freunde oder Nachbarn zu realisieren, stellt

engagieren und gleichzeitig die Berücksichtigung der besonderen Situation von Gebärdensprach- und Kulturgemeinschaft zu erreichen, stellt eine große Herausforderung an die Verbände der Menschen mit Hörschädigung dar.

Wichtig ist jedoch darüber hinaus auch, dass sich die Verbände in ihrer eigenen Arbeit, also nach innen, inklusiv orientieren. Dies bedingt nicht zuletzt eine verstärkte Zuwendung zu Menschen, die auch in den Verbänden von Menschen mit Hörschädigung randständig sind. Erwähnt seien hier mehrfachbehinderte hörgeschädigte Menschen, taubblinde Menschen oder auch hörgeschädigte Menschen mit Migrationshintergrund. Es ist erfreulich, dass sich die Verbände der Menschen mit Hörschädigung immer mehr für diese Personenkreise engagieren.

Viele Vereine oder Verbände der gehörlosen Menschen stellen seit Jahren ihre Zentren auch nicht behinderten oder in anderer Weise behinderten Menschen für deren Veranstaltungen zur Verfügung. Dies ist ein Weg in die richtige Richtung. Es sollte jedoch auch verstärkt über bisher gewohnte Aktivitäten hinaus zu einer intensiven Zusammenarbeit mit vielfältigen Instanzen des öffentlichen Lebens kommen, indem gemeinsame Aktivitäten von Menschen mit Hörbehinderung, von anderen Menschen mit Behinderung und von gut hörenden bzw. nicht behinderten Menschen angestrebt werden, die für alle in Gebärdensprache übersetzt werden. Themen bzw. Anlässe, die für alle gleichermaßen interessant sind, könnten sich hierzu anbieten. Ein wesentlicher Beitrag zur Weiterentwicklung von Inklusion könnte, vergleichbar dem Mo-

dell der Schwerpunktschulen, die Eingliederung von Handlungsschwerpunkten in allgemein allen zugängliche Bereiche sein. So macht es Sinn, anstelle spezieller Bildungsbereiche oder auch Beratungsschwerpunkte für Menschen mit Hörschädigung solche Bereiche in allgemeine Institutionen zu integrieren. Im Ergebnis würde dies dazu führen, dass die Gesellschaft mehr über Gebärdensprache erfährt und sich gegenüber Menschen, die Gebärdensprache nutzen, öffnet.

mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur, haben.

Diese doppelte Zielrichtung von Inklusion bzw. der BRK bedeutet ein „Sowohl-als-auch“, wobei der Verfasser darauf drängt, gerade den Aspekt des Zusammenhalts von Menschen mit Behinderung in der Gestaltung von Inklusion nicht zu vernachlässigen. Dies gilt in besonderer

„Diese doppelte Zielrichtung von Inklusion bzw. der BRK bedeutet ein ‚Sowohl-als-auch‘, wobei der Verfasser darauf drängt, gerade den Aspekt des Zusammenhalts von Menschen mit Behinderung in der Gestaltung von Inklusion nicht zu vernachlässigen. Dies gilt in besonderer Weise für Menschen mit Hörschädigung, die sich (auch) zu ihrer Gebärdensprachgemeinschaft zugehörig erleben.“

3. Schlussfolgerungen

Die BRK gibt Inklusion einen rechtlichen Rahmen mit dem Ziel, dass sich die Gesellschaft Menschen mit Behinderung gegenüber öffnet und die entsprechenden Voraussetzungen zur Teilhabe schafft. Dies soll in einer Weise gelingen, dass spezielle Einrichtungen für Menschen an Bedeutung verlieren. Gleichzeitig stärkt die BRK den Zusammenhalt von Menschen mit Behinderung. Sie streicht heraus, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt

Weise für Menschen mit Hörschädigung, die sich (auch) zu ihrer Gebärdensprachgemeinschaft zugehörig erleben.

In Form eines derartigen Spagats gilt es, innovative Ansätze zur Weiterentwicklung von Inklusion unter Einbeziehung von Gebärdensprache, Identität und Kultur zu entwickeln! Besondere Handlungsbedarfe bestehen vor allem in den Bereichen der Gestaltung des Schulwesens, der Verbreitung von Angeboten zum Erlernen der Gebärdensprache in der Öffentlichkeit sowie der Realisierung

von Gebärdensprachdolmetsch-Einsätzen in vielfältigen Lebenslagen, in denen gehörlose Menschen bisher von der Kommunikation ausgeschlossen sind. Auch die Verbände der Hörgeschädigtenarbeit sind gefordert, neue Wege zu einer inklusiven Ausgestaltung ihrer eigenen Aktivitäten zu suchen.

Literatur

- Bund-Länder-Arbeitsgruppe (14.09.2010): „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK: Eckpunkte für die Reformgesetzgebung „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“; [https://dom.lvr.de/lvis/lvr_rechercheWWW.nsf/E93D5614121C1257818002CAD00/\\$file/13-922%20anlage%202.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_rechercheWWW.nsf/E93D5614121C1257818002CAD00/$file/13-922%20anlage%202.pdf) (24.09.2012).
- Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten-Selbsthilfe und Fachverbände e. V. (2010): Positionspapier „Inklusion und Bildung“; <http://www.deutsche-gesellschaft.de/fokus/positionspapier-inklusion-in-der-bildung> (24.09.2012).
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2011): „Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum“; http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/alter-altenhilfe/Eckpunkte_fuer_einen_inklusi-ven_Sozialraum (24.09.2012).
- Deutsches Institut für Menschenrechte (31.03.2011): „Stellungnahme der Monitoring-Stelle. Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II). Empfehlungen an die Länder, die Kultusministerkonferenz (KMK) und den Bund“; http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/stellungnahme_der_monitoring_stelle_eckpunkte_zu_verwirklichung_eines_inklusi-ven_bildungssystems_31_03_2011.pdf (24.09.2012).
- Hase, Ulrich & Udo Schomacher (2010): „Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihre Bedeutung für Gehörlose“. In: *Das Zeichen* 84, 48–52.
- Hintermair, Manfred (2012): „Inklusion von gehörlosen und schwerhörigen Kindern und Jugendlichen – sozialwissenschaftliche und sozialisationspsychologische Betrachtungen“. In: Manfred Hintermair (Hg.): *Inklusion und Hörschädigung. Diskurse über das Dazugehören und Ausgeschlossensein im Kontext besonderer Wahrnehmungsbedingungen*. Heidelberg: Median-Verlag, 83–107.
- Marschark, Marc & Harry Knoors (2012): „Sprache, Kognition und Lernen. Herausforderungen an die Inklusion gehörloser und schwerhöriger Kinder. In: Manfred Hintermair (Hg.): *Inklusion und Hörschädigung. Diskurse über das Dazugehören und Ausgeschlossensein im Kontext besonderer Wahrnehmungsbedingungen*. Heidelberg: Median-Verlag, 129–176.
- Voit, Helga (2012): „Inklusion von innen. Selbstreflexionen gehörloser und schwerhöriger Erwachsener und ihre Relevanz für die Pädagogik“. In: Manfred Hintermair (Hg.): *Inklusion und Hörschädigung. Diskurse über das Dazugehören und Ausgeschlossensein im Kontext besonderer Wahrnehmungsbedingungen*. Heidelberg: Median-Verlag, 29–63.
- Weitere Internetquellen**
- <http://www.inklusionslandkarte.de> (26.09.2012).
- <http://www.inclusion-sh.eu/89.0.html> (05.10.2012).
- http://www.mbwk.rlp.de/no_cache/aktuelles/presse-archiv/einzelansicht/article/gute-unterrichtsversorgung-zukunftsorientierte-schulstruktur-weitere-schritte-zur-inklusi-ven-sc/ (26.09.2012).
- <http://sonderpaedagogik.bildung-rlp.de/schwerpunktschulen/auftrag-der-schwerpunktschulen.html> (26.09.2012).
- <http://www.sueddeutsche.de/bildung/klage-um-finanzierung-eines-gebaerdendolmetschers-gehoerloses-maedchen-will-in-die-schule-1.1422726> (25.09.2012).

DZ 92 12

523



Ulrich Hase ist Jurist, promovierter Hörgeschädigtenpädagoge, Mediator und Coach. Er war Leiter einer Rehabilitationseinrichtung für hörbehinderte Menschen und ist seit 1995 Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein. Er ist seit 1999 Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände. Von 1989 bis 1999 hat er sich als Präsident des Deutschen Gehörlosen-Bunds für die Anerkennung der Gebärdensprache eingesetzt.

E-Mail: ulrich.hase@versanet.de